

Jugendordnung

des

Ball-Sport-Verein 1975 e.V. Langenselbold

[Prell-, Volley- u. Basketball; Kinder-, Freizeit-, Breiten- u. Gesundheitssport; Showtanz; Walking](#)

Volksbank/Raiffeisenbank e.G.
Konto Nr. 2601753 (BLZ 50661639)
Vereinsregister Nr. 41 VR 799
LSBH Vereins Nr. 28112

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 07 der
Vereinsatzung des
Ball-Sport-Verein 1975 e.V. Langenselbold

§ 01 Name und Mitgliedschaft

1.

Mitglieder der Jugendabteilung des Ball-Sport-Verein sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

2.

Alle gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 02 Aufgaben

1.

Die Jugend des Ball-Sport-Verein führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

2.

Aufgaben der Jugend des Ball-Sport-Verein sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

a:

die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in Freizeit-, Breiten- und Leistungssportlichen Ausprägungen;

b:

kritische Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und der Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;

c:

Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;

d:

Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung

einer demokratischen, internationalen Friedensbewegung;

e:

Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§ 03 Organe

1.

Jugendversammlung

2.

Jugendvorstand

§ 04 Jugendversammlung

1.

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 25 Jahre, sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des Ball-Sport-Verein.

2.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

a:

Feststellung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereins Jugendarbeit, die Arbeit des Jugendvorstandes und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter.

b:

Entgegennahme der Berichte und des Kassenberichtes des Jugendvorstandes.

c:

Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.

d:

Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes.

e:

Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.

3.

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird spätestens eine Woche vorher vom Jugendvorstand unter

Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Auf Antrag von 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Jugendvorstandes gefassten Beschlusses, muss eine außerordentliche Jugendversammlung, innerhalb von zwei Wochen, mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

4.

Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

§ 05 Jugendvorstand

1.

Der Jugendvorstand besteht aus:

a :

der/dem Jugendwart/in

b :

der/dem Kassenwart/in

c :

drei Beisitzer/innen

d :

den Jugendsprechern/innen

(zum Zeitpunkt der Wahl unter 18 Jahre)

2.

Aufgaben des Jugendvorstandes sind neben der Durchsetzung er von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben, insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.

3.

In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Neuwahlen sind alle zwei Jahre.

4.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung.

5.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet

über die Verwendung der zufließenden Mittel der Jugendabteilung im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.

6.

Der Jugendvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

7.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit im Jugendvorstand entscheidet die Stimme des Jugendwartes.

§ 06 Jugendkasse

1.

Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand geführt

2.

Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

§ 07 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 08 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung und nach positiver Beschlussfassung der Jugendversammlung in Kraft.